DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/2316 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 2017

zur Aufhebung der Entscheidung 92/176/EWG der Kommission über Landkarten, die für das Netz „ANIMO“ vorzusehen sind

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 8316)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ([1]), insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zur Einführung eines informatisierten Netzes zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO-Netz) erließ die Kommission die Entscheidungen 91/398/EWG ([2]), 92/175/EWG ([3]) und 92/176/EWG ([4]).

(2) Die Entscheidungen 91/398/EWG und 92/175/EWG wurden aufgehoben und das ANIMO-Netz wurde durch das integrierte EDV-System für das Veterinärwesen (Trade Control and Expert System — TRACES) ersetzt, das alle gesundheitlichen Anforderungen für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sowie für die Einfuhr von Tieren, Sperma und Embryonen, Lebens- und Futtermitteln und Pflanzen abdeckt.

(3) Die Entscheidung 92/176/EWG sollte daher aufgehoben werden.

(4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 92/176/EWG wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Dezember 2017

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.
([2]) Entscheidung 91/398/EWG der Kommission vom 19. Juli 1991 über ein informatisiertes Netz zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO) (ABl. L 221 vom 9.8.1991, S. 30).
([3]) Entscheidung 92/175/EWG der Kommission vom 21. Februar 1992 über das Verzeichnis und die Kennungen der Einheiten des informatisierten Netzes „ANIMO“ (ABl. L 80 vom 25.3.1992, S. 1).
([4]) Entscheidung 92/176/EWG der Kommission vom 2. März 1992 über Landkarten, die für das Netz „ANIMO“ vorzusehen sind (ABl. L 80 vom 25.3.1992, S. 33).